

Anl. 3 MMHmZV

MMHmZV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Anlage 3

Bezeichnung und Adresse des Rechtsträgers der

Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

AUSBILDUNGSBESTÄTIGUNG

Herr/Frau1.....,

geboren am in,

hat an der verkürzten Ausbildung zum medizinischen Masseur / zur medizinischen Masseurin¹ für Masseur/Masseurinnen¹ gemäß § 26 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002, in Verbindung mit der Medizinischer Masseur- und Heilmasseur- Ausbildungsverordnung (MMHm-AV), BGBl. II Nr. 250/2003, in der Zeit von bis teilgenommen und nachstehende Beurteilung erlangt:

Praktische Ausbildung

Die Leistung im Rahmen der praktischen Ausbildung wurde mit² beurteilt.

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Berufsausübung als „medizinischer Masseur“ /

„medizinische Masseurin“¹.

....., am

.....

(Der/Die fachspezifische und organisatorische Leiter/in¹)

Rundsiegel

des Rechtsträgers

der Ausbildungseinrichtung

1 Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

2 „ausgezeichnet bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gemäß § 15 Abs. 3 MMHm-AV – Zutreffendes einfügen.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at